

Elterninformation Fehlzeiten

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Schülerinnen und Schüler sind nach §72 Abs. 1 – 3 und § 85 Schulgesetz für das Land Baden-Württemberg verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Wir haben zum neuen Schuljahr für die Schule einen ganz klaren, gesetzeskonformen Rahmen zu Fehlzeiten festgelegt. Hier für Sie zur Orientierung eine Zusammenfassung.

Verbindliche Eckpunkte zur Entschuldigungspraxis:

- **Fehlen aufgrund gesundheitlicher Gründe:**

Die Krankmeldung, mit Benennung eines Grundes, muss durch einen Erziehungsberechtigten am ersten Tag des Fehlens bis 7:40 Uhr telefonisch im Sekretariat erfolgen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

- **Fehlen aufgrund eines Arzttermins:**

Arzttermine sind im Regelfall frühzeitig bekannt. Das Fehlen erfordert in jedem Fall eine Beurlaubung durch die Klassenleitung für diese Zeit. Der Antrag muss frühzeitig bei der Klassenleitung gestellt werden. Bei dringend notwendigen Arztterminen kann im Einzelfall eine Beurlaubung auch kurzfristig erteilt werden.

- **Entschuldigung von Fehlzeiten:**

Alle Fehlzeiten müssen grundsätzlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung ist schriftlich durch die Eltern mitzuteilen und muss spätestens am dritten Fehltag vorliegen. Ansonsten gilt Ihr Kind als unentschuldigt.

Für die Einhaltung der Schulpflicht besteht gem. §85 SchulG eine gemeinsame Verantwortung der Eltern sowie der Lehrkräfte. Die Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs und die Dokumentation bei Unterrichtsversäumnissen ist Aufgabe der Lehrkräfte.

- **Beurlaubung für besondere Ereignisse:**

Für eine Beurlaubung ist ein begründeter Antrag erforderlich. Über die Beurlaubung bis zu einem Tag entscheidet die jeweilige Klassenleitung. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern.

Bei hohen Fehlzeiten und begründeten Zweifeln, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule die Vorlage ärztlicher Atteste, ggf. eine schul- oder amtsärztliche Untersuchung und die Zwangszuführung durch das Ordnungsamt/Polizei beantragen. Dabei kann das Jugendamt mit einbezogen werden.

